

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 13/97

BMJ-Z16.800/00001-I 6/2013

BG, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Baurätigervertragsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 - BRÄG 2013)

**Referenten: Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Horst Auer, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Ungeachtet der nachstehend im Einzelnen angeführten Anregungen und Änderungswünsche begrüßt der ÖRAK diesen Gesetzesentwurf ausdrücklich und dankt dem BMJ, das diesen Entwurf federführend vorbereitet hat, für die konstruktive Zusammenarbeit.

1) Zu Z 1 - § 2 Abs 1 RAO

Auf Basis der derzeitigen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater geltenden berufsrechtlichen Vorschriften, besteht kein Einwand gegen die geplante Änderung des § 2 Abs 1 RAO.

Für diese Regelung ist jedoch keine spezielle Übergangsvorschrift vorgesehen, sodass mit Inkrafttreten des BRÄG 2013 (voraussichtlich 1.9.2013) auch vor Inkrafttreten des BRÄG nur bei einem Steuerberater, der nicht gleichzeitig Wirtschaftsprüfer ist, abgelegte Praxiszeiten angerechnet werden können: insoweit würde daher das Fehlen einer Übergangsvorschrift zu einer Rückwirkung führen.



Es wird daher angeregt, in einer Übergangsvorschrift vorzusehen, dass § 2 Abs 1 RAO in der Fassung des BRÄG 2013 erst auf Praxiszeiten anwendbar ist, die nach Inkrafttreten des BRÄG zurückgelegt worden sind.

2) Zu Z 2 - § 9 Abs 2 RAO, berufliche Verschwiegenheitspflicht:

Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt, dass dieser Wunsch nach Einbeziehung der Gesellschafter und Mitglieder von Aufsichtsorganen, insbesondere von Beiräten und Aufsichtsräten in das Recht zur Aussageverweigerung vor Behörden/Gerichten nunmehr umgesetzt wird: damit wird eine derzeit bestehende Lücke bei der Sicherstellung der umfassenden Verschwiegenheitspflicht aller mit Angelegenheiten einer Rechtsanwalts-gesellschaft befassten Personen geschlossen. Diese Regelung ist auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Aufsichtsratspflicht einiger der größeren österreichischen Rechtsanwalts-gesellschaften dringend geboten.

3) Zu Z 4-9 - §§ 21a, 21c RAO, GmbH & Co KG:

3.1 Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt die Umsetzung ihres langjährigen Wunsches nach Zulassung der Rechtsform der GmbH & Co KG.

Die Eckpunkte

- an der Komplementär-GmbH dürfen nur solche Personen beteiligt sein, die auch an einer Rechtsanwalts-gesellschaft beteiligt sein dürfen,
- nicht alle Kommanditisten müssen auch Gesellschafter der GmbH sein, also ist auch eine nur partielle Gesellschafteridentität bei KG und ihrer Komplementär-GmbH möglich,
- weiterhin Unzulässigkeit der Sternsozietät, daher kann auch eine Komplementär GmbH nur an einer Rechtsanwalts-KG als Komplementär beteiligt sein,

entsprechen auch den vom ÖRAK standesintern entwickelten Grundsätzen, mit denen die absolute Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bei der ausschließlich an den Interessen ihrer Klienten orientierten Berufsausübung auch in Form einer GmbH & Co KG gesichert wird.

Bei der Neuregelung des § 21c Z 11 RAO ist aber zu bedenken, dass eine Komplementär-GmbH nicht nur reiner Arbeitsgesellschafter (gegen entsprechende Abgeltung ihres Haftungsrisikos und Ersatz des ihr durch die Ausübung der Geschäftsführung und Vertretung entstehenden Aufwandes) sein kann, sondern auch am Vermögen und wirtschaftlichen Ergebnis (Gewinn/Verlust) der Rechtsanwalts-Partnerschaft beteiligt sein kann. Ist die Komplementär-GmbH aber auch am Vermögen und wirtschaftlichen Ergebnis der Rechtsanwalts-Partnerschaft beteiligt, verfügt sie zwangsläufig über ein entsprechendes Vermögen und laufende Erträge, die – wenn sie thesauriert werden sollten – auch entsprechend zu verwalten sind; in diesem Zusammenhang sollte es einer Komplementär-GmbH auch nicht verwehrt sein, ihr Vermögen entsprechend zu veranlagen (mit Ausnahme naturgemäß, wegen des Verbots der Sternsozietät – in anderen

Rechtsanwaltsgesellschaften). Es sollte daher klargestellt werden, dass auch die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zulässiger Geschäftsgegenstand der Komplementär-GmbH einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist, etwa durch folgende Einfügung in die geplante neue Z 11 des § 21c RAO:

„... auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter der Kommanditgesellschaft und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten beschränkt sein muss und die ...“

- 3.2 Nach § 21c Z 10 1. Satz RAO idgF muss Rechtsanwälten die Mehrheit und bei der Willensbildung ein bestimmender Einfluss zukommen.

Wie in den EB richtig festgehalten wird, ist nicht die Komplementär-GmbH, sondern die KG die Rechtsanwaltsgesellschaft: die Regelung des § 21c Z 10 RAO bezieht sich daher primär auf die KG und über § 21c Z 11 RAO nF auch (sinngemäß) auf die Komplementär-GmbH.

Würde jetzt aber der Komplementär-GmbH die Mehrheit am Kapital und Stimmrecht bei der Rechtsanwalts-KG zukommen, könnte dies bei wörtlicher Auslegung der geltenden Regelung in § 21c Z 10 1. Satz RAO widersprechen, weil die Komplementär-GmbH kein „Rechtsanwalt“ ist – dies obwohl durch § 21c Z 11 RAO nF sichergestellt ist, dass in der Komplementär GmbH „Rechtsanwälten die Mehrheit und bei der Willensbildung ein bestimmender Einfluss zukommen“ muss.

Es wird daher angeregt, in § 21c Z 10 RAO als neuen zweiten Satz zur Klarstellung folgenden Satz einzufügen:

„Bei Rechtsanwalts-Partnerschaften, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des § 21c Z 11 RAO ist, ist diesem Erfordernis auch dann entsprochen, wenn Rechtsanwälten mittelbar über diesen Komplementär die Mehrheit am Kapital und ein bestimmender Einfluss bei der Willensbildung zukommt“.

Alternativ wäre zumindest in den EB zu § 21c Z 11 RAO anzufügen, dass durch die in § 21c Z 11 RAO nF vorgesehene sinngemäße Anwendung der für Rechtsanwaltsgesellschaften vorgesehenen Rechtsvorschriften auf solche Komplementärgesellschaften klargestellt ist, dass bei der Beurteilung der Erfüllung des § 21c Z 10 RAO auch der Rechtsanwälten über die Komplementär-GmbH mittelbar zustehende Beteiligungsbesitz und Einfluss auf die Willensbildung zu berücksichtigen ist.

3.3 Schließlich wird angeregt, in den EB zu § 21c Z 11 RAO nF klarzustellen, dass durch den Verweis auf die sinngemäße Anwendung der für Rechtsanwalts-Gesellschaften geltenden Vorschriften, insbesondere auch auf die Regelung des § 1b RAO über die Firmenbildung verwiesen wird und daher auch eine Komplementär-GmbH einer Rechtsanwalts-KG somit einen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwalts-Gesellschaft aufzunehmen hat und umgekehrt die Rechtsanwalts-KG die Firma des Komplementärs zu führen berechtigt ist: andernfalls könnte sonst einerseits die Rechtsanwalts-GmbH, die ja selbst keine Rechtsanwalts-Gesellschaft ist, keinen solchen Zusatz führen (und überdies auch jede sonst nach GmbH-Recht zulässige Sachfirma wählen!) und könnte andererseits aber auch die Rechtsanwalts-KG selbst keinen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft führen, weil ja die Firma der KG der Firma des (einzigen) Komplementärs zu entsprechen hat (vgl § 20 UGB, wonach bei neugebildeten Firmen der Name des Kommanditisten nicht in der Firma der KG enthalten sein darf), ja könnte die Rechtsanwalts-KG sonst gar keine zulässige Firma führen, weil sie ja nur den Namen eines Rechtsanwalts wählen darf.

4) Zu Z 16 - § 53 Abs 2 Z 4 RAO

In der letzten Zeile des Entwurfes sollte es wohl Rechtsanwaltsanwärter heißen, hier wäre lediglich der Rechtschreibfehler auszubessern.

5) Zu § 50 Abs 2 Z 2 lit a RAO

Der ÖRAK erlaubt sich in diesem Zusammenhang folgende Anregung einzubringen: Im Rahmen der Begutachtung ist aufgefallen, dass die Bestimmung des § 50 Abs 2 Z 2 lit a RAO mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht harmoniert.

Das System der schrittweisen Staffelung des Pensionsantrittsalters sollte auch auf die vorzeitige Alterspension übertragen werden und zwar in dem Sinne, dass die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente immer nur bis zu 4 Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich ist. Daher sollte die betreffende Bestimmung in diesem Sinne adaptiert werden.

6) Zu § 28 Abs 2 2. Satz DSt

Der Entwurf sieht nun vor, dass der zuständige Senat die Anordnung treffen kann, dass Disziplinarverfahren gemeinsam geführt werden, sofern ein Rechtsanwalt und ein Rechtsanwaltsanwärter als Beschuldigte geführt werden. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings erlaubt sich der ÖRAK auf folgenden legislatischen Klärungsbedarf hinzuweisen:

Nach Verständnis der Rechtsanwaltschaft ist ein Disziplinarverfahren dann anhängig, wenn über Antrag des Kammeranwaltes ein Untersuchungskommissär bestellt wird (abzuleiten ua aus §§ 12, 20 Abs 2 und 27 DSt).

Mit der Ergänzung des § 28 Abs 2 DSt wird jedoch vorgeschlagen, dass der zuständige Senat diese Anordnung erstmals mit dem Einleitungsbeschluss treffen kann. Nach Auffassung des ÖRAK sollte es jedoch auch möglich sein, die Verfahren bereits im Vorverfahren vor dem Untersuchungskommissär gemeinsam zu führen, wenn ein zusammenhängender (identer) Vorwurf zu untersuchen ist.

Wenn dies nicht möglich wäre, würde dies auch der bisherigen Praxis widersprechen. Eine derartige Regelung, die keine gemeinsame Führung im Vorverfahren zuließe, wäre auch nicht praktikabel und würde einen erhöhten Aufwand verursachen. Es könnte sogar zu einander widersprechenden Ergebnissen bei den vorläufigen Sachverhaltsfeststellungen kommen.

In den Erläuterungen zu § 28 Abs 2 DSt wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass mit der nunmehrigen Ergänzung auf die durchaus gängige Praxis Bedacht genommen werden soll, die Verfahren gegen einen Rechtsanwalt und einen Rechtsanwaltsanwärter gemeinsam zu führen, wenn diesen die Beteiligung am selben Disziplinarvergehen vorgeworfen wird. Allerdings wird dann ausgeführt, dass die entsprechende Anordnung erstmals im sogenannten Einleitungsbeschluss nach § 28 Abs 2 DSt ergehen könne (unbeschadet der Möglichkeit des zuständigen Senates jederzeit einen solchen Beschluss zu fassen bzw auch die getrennte Führung der Verfahren zu beschließen). Auch daraus ließe sich ableiten, dass eine gemeinsame Verfahrensführung bis dahin unzulässig ist.

Um die gemeinsame Verfahrensführung auch im Vorverfahren zu ermöglichen, sollten daher die erforderlichen weiteren Änderungen im DSt vorgenommen werden, wobei neben anderen, allenfalls erforderlichen Änderungen, folgender Satz in § 27 Abs 1 DSt nach dem ersten Satz angefügt werden könnte:

„Mit der Bestellung des Untersuchungskommissärs kann der Präsident anordnen, dass die gegen einen Rechtsanwalt und einen Rechtsanwaltsanwärter wegen der Beteiligung an demselben Disziplinarvergehen anhängigen Disziplinarverfahren gemeinsam geführt werden.“

7) RAPG – Strafvollzug

Die Praxis der Rechtsanwaltsprüfung hat gezeigt, dass Fragen des Strafvollzugs eng mit der Strafprozessordnung, ja sogar mit Fragen des materiellen Strafrechts zusammenhängen. Es wäre daher sinnvoll, dass der Prüfer, der Strafprozessrecht und materielles Strafrecht prüft, auch im Bereich des Strafvollzugsgesetzes prüft. Dies ist jedoch nach der geltenden Rechtslage nicht gewährleistet, da dieser Bereich nach § 12 Abs 2 RAPG zwingend vom Rechtsanwaltsprüfer geprüft werden muss, das übrige Strafrecht aber typischerweise von den Richterprüfern geprüft wird. Um die Befassung verschiedener Prüfer künftig zu vermeiden, wird daher angeregt, in § 12 Abs 2 RAPG den Verweis auf § 20 Z 4 auf „§ 20 Z 5“ zu ändern.

8) Übergangsbestimmungen

Der ÖRAK erlaubt sich anzumerken, dass hinsichtlich der vorgeschlagenen Ergänzungen, die dem Umstand des anstehenden Beitritts der Republik Kroatien zur

EU Rechnung tragen sollen, sichergestellt sein sollte, dass diese ab dem Beitritt der Kroatischen Republik zur Europäischen Union gelten.

Wien, am 21. Mai 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian
Präsident-Stellvertreter